

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studienordnung für die Ausbildung am Studienkolleg und Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Genehmigt vom Präsidium am 30. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Studienordnung

- § 1 Aufgaben des Studienkollegs
- § 2 Die Studierenden am Studienkolleg
- § 3 Anwesenheitsregelung
- § 4 Versetzung
- § 5 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg
- § 6 Klausuren
- § 7 Bewertungen von Leistungen
- § 8 Befreiungen vom Fach Deutsch

Teil 2 Prüfungsordnung der Feststellungsprüfung

- § 9 Zweck der Feststellungsprüfung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Teilnahme an der Feststellungsprüfung, Nachteilsausgleich
- § 12 Umfang der Feststellungsprüfung
- § 13 Prüfungsaufgaben und Vornoten
- § 14 Prüfungsanforderungen
- § 15 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 16 Notenstufen
- § 17 Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer
- § 18 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- § 19 Feststellung der Prüfungsergebnisse**
- § 20 Prüfungsniederschrift**
- § 21 Zeugnis**
- § 22 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen**
- § 23 Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit**
- § 24 Verfahren bei Täuschungsversuchen**
- § 25 Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung**
- § 26 Ergänzungsprüfung**
- § 27 Prüfungsgebühren**
- § 28 Inkrafttreten**

ANLAGEN

- Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2) Fächer der Schwerpunktkurse**
- Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1) Zeugnis über die Feststellungsprüfung**
- Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) Fächer der Ergänzungsprüfung**
- Anlage 4 (zu § 27 Abs. 3) Zeugnis über die Ergänzungsprüfung**

Teil 1: Studienordnung

§ 1 Aufgaben des Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg bereitet als Teilbereich im Internationalen Studienzentrum der Goethe-Universität internationale Studienbewerberinnen und –bewerber auf die Prüfung zur „Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“ vor und führt im Rahmen der geltenden Bestimmungen Vorbereitungskurse (Schwerpunktkurse) auf diese Prüfung durch. Der Unterricht in den Schwerpunktkursen fördert neben der Vermittlung von fundiertem Fachwissen gezielt den Erwerb von allgemeinen, sprachlichen und fachlichen Kompetenzen, die für ein erfolgreiches Fachstudium grundlegend sind. Diese Kompetenzen sind ausgerichtet an den Anforderungen eines Hochschulstudiums in Deutschland, um eine nachhaltige Studierfähigkeit zu gewährleisten.

(2) Das Studienkolleg fördert eine Kultur des Hinsehens, die auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander basiert. Es wird auf wertschätzende Kommunikation aller Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden Wert gelegt. Die Persönlichkeit einer jeden Person ist zu respektieren und deren Würde zu achten.

§ 2 Die Studierenden am Studienkolleg

Die Studierenden erweitern ihre sprachlichen, fachlichen, und sozialen Kompetenzen durch Interaktion in einem international ausgerichteten Lehr- und Lernumfeld. Sie respektieren sich gegenseitig und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren unterschiedlichen religiösen, politischen und kulturellen Vorstellungen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Ethnie, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters oder einer Behinderung. Sie entwickeln einen souveränen Umgang mit der Lehr- und Lernkultur an deutschen Hochschulen und erwerben insbesondere Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Zeitmanagement, selbstorganisiertes und eigenverantwortliches Lernen und Arbeiten. Die Studierenden übernehmen Eigenverantwortung für ihren Kompetenzzuwachs und Wissenserwerb. Deshalb nehmen sie regelmäßig und aktiv am Unterricht teil und bereiten diesen z. B. über Hausaufgaben selbstständig vor und nach. Sie entwickeln personale, soziale und kommunikative Kompetenzen wie Selbstorganisation, Teamfähigkeit oder Präsentieren von Ergebnissen.

§ 3 Regelungen zur Anwesenheitspflicht und Teilnahmefrequenz im Studienkolleg

(1) Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist in der RO der KMK für Studienkollegs (v. 15.04.1994 i.d.F. vom 21.09.2006) in 5.1 verankert: „Der Eintritt in das Studienkolleg verpflichtet die Studierenden, stetig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. (...) Einzelheiten regelt die Studienordnung des Studienkollegs.“

(2) Die „stetige“ bzw. regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Leitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/ Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht-ehelichen Lebenspartnerschaft) entscheidet die Kurskonferenz, welche aus allen Lehrenden der Lehrveranstaltungen des Studienkollegs besteht, über die Fortsetzung des Studiums. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 11 sind zu beachten.

§ 4 Regelung für den Übergang in das F-Semester und für die Teilnahme an der FSP

(1) Die Vorbereitung am Studienkolleg ist auf zwei Semester angelegt. Das erste Semester heißt „A-Semester“, das zweite Semester wird „F-Semester“ genannt. In der Regel werden die Studierenden nach dem erfolgreich absolvierten A-Semester in das F-Semester versetzt. Über den Übergang bzw. Nicht-Übergang in das F-Semester entscheidet die Kurskonferenz. Zeugnisse über die Leistungen im A-Semester werden nicht ausgestellt.

(2) Die Kurskonferenz entscheidet auf Nichtzulassung zum F-Semester,

- a) wenn sie feststellt, dass die im A-Semester erbrachten Leistungen keine Möglichkeit auf erfolgreiche Teilnahme im F-Semester in Aussicht stellen;
- b) wenn die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im A-Semester aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht regelmäßig im Sinne des § 3 Abs. 2 ist.

(3) Ein A-Semester kann nur einmal wiederholt werden. Bei der zweiten Nicht-Versetzung erfolgt auf

Beschluss der Kurskonferenz die Exmatrikulation. Dies wird an alle Studienkollegs gemeldet.

(4) Bei weniger als 50% Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im A-Semester, nicht erbrachten Leistungen oder Nichtteilnahme an den A-Klausuren aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen oder fehlender Aussicht auf Erfolg auch in einem Wiederholungssemester kann von der Kurskonferenz die Exmatrikulation beschlossen werden.

(5) Bei weniger als 50% Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im F-Semester oder nicht erbrachten Leistungen aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen im F-Semester kann von der Prüfungskonferenz die Exmatrikulation ohne Teilnahme an der Feststellungsprüfung beschlossen werden. Dies gilt als nicht bestandene Feststellungsprüfung und wird an alle Studienkollegs gemeldet.

(6) Im Falle des Abs. 2, 3, 4 und 5 ist der oder dem Studierenden ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

§ 5 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet durch Austritt, mit bestandener Feststellungsprüfung oder durch Exmatrikulation.

(2) Wenn Studierende unentschuldig fehlen, abzusehen ist, dass ihre Anwesenheit nicht regelmäßig sein wird oder sie anderen sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zuwiderhandeln, werden sie zwei Mal ermahnt und darauf hingewiesen, dass dies zur Exmatrikulation führen kann. Bei nochmaligem Fehlverhalten erfolgt die Exmatrikulation. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Exmatrikulation auch ohne vorherige Ermahnung erfolgen.

(3) Bei allen belastenden Entscheidungen ist die Vertretung des Studierendenrates zu hören.

§ 6 Klausuren

(1) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Studierenden in allen Fächern schriftliche Aufgaben in Form von Klausuren, die gegen Ende eines Semesters in allen Fächern eines Kurses geschrieben werden. Die erreichte Prozentzahl wird in Bewertungspunkte (BP) und in eine Note umgerechnet. Darüber hinaus wird der Leistungsstand durch mündliche Beiträge in Form von Unterrichtsbeiträgen, Präsentationen und Ähnlichem nachgewiesen.

(2) Zur Vorbereitung auf die Klausur wird im Laufe des A-Semesters in jedem Fach eine „Probeklausur“ (Test) geschrieben, deren Ergebnis jedoch nicht in die Semesternote eingeht.

(3) Wenn der Klausurbeginn verpasst wird, kann noch an der Klausur teilgenommen werden. Die Klausurarbeit ist jedoch grundsätzlich zusammen mit den Arbeiten der anderen Studierenden nach Ablauf der normalen Klausurzeit abzugeben.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(5) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/ Art der Leistungsminderung) für den betreffenden Prüfungstermin hervorgeht. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss zudem ersichtlich sein, wann voraussichtlich wieder Prüfungsfähigkeit vorliegt. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(6) Die Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einer bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(7) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskonferenz. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(8) Liegt am Ende eines Semesters kein benotetes Klausurergebnis vor, dann wird als Semesternote die Note 6 (ungenügend) bzw. 0 (null) Bewertungspunkte (BP) gegeben.

§ 7 Bewertungen von Leistungen

Die Leistungen werden in Prozentpunkten (PP) ermittelt und dann in Bewertungspunkte (BP) und Noten umgerechnet:

Im Fach Deutsch:

BP	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
PP	ab 98,0	ab 95,0	ab 92,0	ab 88,0	ab 84,0	ab 82,0	ab 77,0	ab 74,0	ab 70,0	69,0	68,0	67,0	ab 57,0	ab 45,0	ab 34,0	unter 34,0
Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6

In allen anderen Fächern:

BP	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
PP	ab 98,0	ab 95,0	ab 90,0	ab 85,0	ab 80,0	ab 75,0	ab 70,0	ab 65,0	ab 60,0	ab 54,0	ab 47,0	ab 40,0	ab 34,0	ab 27,0	ab 20,0	< 20,0
Not e	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6

§ 8 Befreiungen vom Fach Deutsch

(1) Ein Antrag auf Befreiung vom Fach Deutsch im F-Semester kann nicht vor dessen Beginn gestellt werden. Er kann nur genehmigt werden, wenn die erbrachten Leistungen im A-Semester im Fach Deutsch mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurden. Die Entscheidung wird von der Leitung im Benehmen mit der Kurskonferenz getroffen.

Teil 2: Prüfungsordnung der Feststellungsprüfung

§ 9 Zweck der Feststellungsprüfung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber (im folgenden Bewerberinnen und Bewerber genannt), deren Vorbildungsnachweis nach den Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen vom 01. Dezember 1998 (StAnz. 5/1999 S. 306 „zuletzt geändert am 16. November 1999 (StAnz. 49/1999, S. 3598),“) keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, müssen in einer Prüfung an einem Studienkolleg nachweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind. (Feststellungsprüfung). Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus.

§ 10 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme der Feststellungsprüfung werden Prüfungsausschüsse gebildet. Diesen gehören an:
 1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs. Im Fall der Abwesenheit der Leiterin/des Leiters übernimmt die stellvertretende Leitung den Prüfungsvorsitz.
 2. als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Studienkollegs.
 3. die Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die die Bewerberin bzw. den Bewerber im letzten Studienhalbjahr unterrichtet haben.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Lehrkräfte des Studienkollegs in den Prüfungsausschuss berufen.
- (3) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bestimmen sich nach Maßgabe der §§ 17 bis 23.
- (4) Eine Professorin bzw. ein Professor der Johann Wolfgang Goethe-Universität kann von der bzw. dem Vorsitzenden in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Rechtsvorschriften verletzt oder für die die bzw. der Vorsitzende die Verantwortung nicht übernehmen kann, muss sie bzw. er Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Alle an den Prüfungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Teilnahme an der Feststellungsprüfung, Nachteilsausgleich

- (1) Die Teilnahme an der Feststellungsprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studienkollegs im Sinne des § 3 voraus. Bewerberinnen und Bewerber, die zum zweiten Semester zugelassen worden sind, müssen sich der Feststellungsprüfung am Ende des zweiten Studienhalbjahres unterziehen.
- (2) Besonders befähigten Bewerberinnen und Bewerbern des A-Semesters kann auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, die Feststellungsprüfung ganz oder in Teilen abzulegen, wenn ihre Leistungen Erfolg erwarten lassen. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern.
- (3) Hinsichtlich des Versäumnisses bei und des Rücktritts von den Prüfungen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 4 bis 7 dieser Ordnung entsprechend.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sicher, dass dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorliegen:
 - eine öffentlich beglaubigte Fotokopie oder Abschrift der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (ursprüngliche Fassung) und eine von einer bzw. einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscheri/n bzw. Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer angefertigte Übersetzung ins Deutsche und
 - eine Erklärung, dass sie bzw. er bisher an keiner Feststellungsprüfung teilgenommen bzw. keine solche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die die Feststellungsprüfung an einem anderen Studienkolleg endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Feststellungsprüfung zugelassen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die kein Studienkolleg besucht haben, melden sich über die Hochschule zur externen Feststellungsprüfung an. Über die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Jeder Bewerberin und jedem Bewerber wird auf der Grundlage des von der Hochschule geprüften Studienwunsches schriftlich mitgeteilt, in welchen Fächern sie bzw. er sich der Prüfung zu unterziehen hat.
- (7) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin vor der Prüfung glaubhaft, dass wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (8) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (9) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung der Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12 Umfang der Feststellungsprüfung

- (1) Die Feststellungsprüfung umfasst einen schriftlichen und ggf. einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil findet vor dem mündlichen statt.
- (2) Prüfungsfächer sind alle Fächer nach Maßgabe von Anlage 1, die in dem Schwerpunktkurs unterrichtet werden, dem die Bewerberin bzw. der Bewerber zugeordnet ist.
- (3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind:
 1. im Schwerpunktkurs T
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik
 - c) Physik oder Chemie oder Informatik;
 2. im Schwerpunktkurs M
 - a) Deutsch,
 - b) Biologie oder Chemie
 - c) Physik oder Mathematik;

Die schriftlichen Prüfungen können im Fach Biologie auch Elemente der Chemie und im Fach Chemie auch Elemente der Biologie enthalten.

3. im Schwerpunktkurs W
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik
 - c) Wirtschaftswissenschaften;
 4. im Schwerpunktkurs G
 - a) Deutsch,
 - b) Geschichte
 - c) Deutsche Literatur oder Sozialkunde/Soziologie bzw. Geographie;
- (4) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer einschließlich der Zusatzfächer gemäß Anlage 1 sein. Näheres regelt § 17.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag von der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch befreit werden, wenn sie das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit dem Ergebnis DSH-2 oder DSH-3 oder ein entsprechendes Äquivalent im Sinne des § 1 Abs. 4 und Abs. 6 der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 13. März 2019 erworben haben. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 13 Prüfungsaufgaben und Vornoten

- (1) Spätestens eine Woche vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung legen die prüfenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten fachkundigen Lehrkraft für jedes Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, ein Thema zur Genehmigung vor. Dabei sind auch die Hilfsmittel anzugeben, die zur Lösung der Aufgaben benutzt werden dürfen.
- (2) Frühestens 5, spätestens 2 Unterrichtstage vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung fassen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer und in den diese begleitenden Prüfungen erzielt haben, in einer Note (Vornote) gemäß § 16 Abs. 1 zusammen und geben diese Note den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei der Festsetzung der Vornoten sind die mündlichen Leistungen und die Leistungsentwicklung im zweiten Studienhalbjahr besonders zu berücksichtigen.

§ 14 Prüfungsanforderungen

- (1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen erweisen, dass die Bewerberinnen und Bewerber imstande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch mit ihm auseinanderzusetzen.
- (2) Form und Anforderungen der Prüfung im Fach Deutsch richten sich nach der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) In den schriftlichen Arbeiten der anderen Fächer werden eine größere oder mehrere kleinere Aufgaben gestellt.
- (4) Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden, im Fach Deutsch nicht länger als vier Zeitstunden. Wenn eine Fächerkombination Gegenstand der Prüfung ist oder wenn die Prüfung auch praktische Teile umfasst, kann die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine um bis zu eine Zeitstunde längere Arbeitszeit beantragen.
- (5) Die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, elektronischer Rechner und sonstiger unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden.

§ 15 Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die zuständigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer würdigen die einzelnen schriftlichen Arbeiten in einem kurzen Gutachten, das mit einer Note nach § 16 Abs. 1 abschließt. Wird eine Prüfungsarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine fachkundige Koreferentin bzw. einen fachkundigen Koreferenten, deren bzw. dessen Urteil dem der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers hinzugefügt wird. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden korrigierenden Lehrkräfte entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; sie bzw. er soll vorher eine weitere Fachlehrkraft gutachtlich hören, sofern sie bzw. er nicht selbst die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.
- (2) Nach der Beurteilung werden die Arbeiten bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt.

§ 16 Notenstufen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht,
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3)	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 17 Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer

- (1) Nach Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Feststellungsprüfung und nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses setzt die bzw. der Vorsitzende nach Maßgabe von Abs. 2 die Fächer fest, in denen die Bewerberin oder der Bewerber mündlich geprüft wird und gibt die Prüfungsfächer in geeigneter Form bekannt. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn der Prüfungsausschuss sie zur zweifelsfreien Festsetzung der Endnote für erforderlich erklärt.
- (3) Eine mündliche Prüfung ist außerdem durchzuführen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt. Die Meldung zur mündlichen Prüfung ist erst nach der zweiten Prüfungskonferenz nach Absatz 1 und nach einem obligatorischen Beratungsgespräch gültig. Die Anmeldung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abschluss der schriftlichen Feststellungsprüfung voraus. Ein Rücktritt von dieser beantragten Prüfung ist bis zu deren Beginn möglich. Bei einem späteren Rücktritt ist die Note „ungenügend“ zu erteilen, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gründe für den Rücktritt nicht zu vertreten hat. In diesem Fall müssen diese der bzw. dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage weiterer Nachweise, im Krankheitsfall auch eines amtsärztlichen Attestes, verlangen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn
 1. die Vornoten in zwei oder mehr Fächern schlechter als „ausreichend“ sind und zusätzlich die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei Fächern ebenfalls schlechter als „ausreichend“ sind,
 2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern schlechter als „ausreichend“ sind oder
 3. die Vornote und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ sind.

(5) Mit Ausnahme der Prüfung im Fach Deutsch können die Bewerberinnen und Bewerber nach § 11 Abs. 6 von mündlichen Prüfungen befreit werden, wenn die Note der schriftlichen Prüfung besser als „ausreichend“ ist. Abs. 3 bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss erklärt die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere mündliche Prüfung für nicht bestanden, wenn

1. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in zwei Fächern schlechter als „ausreichend“ sind oder
2. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 18 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet. Diesen Prüfungskommissionen gehören an eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, die Fachlehrerin als Prüferin bzw. der Fachlehrer als Prüfer und eine weitere fachkundige Lehrkraft, die auch die Niederschrift anfertigt.
- (2) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird schriftlich eine Aufgabe gestellt. Ihr Inhalt darf die schriftliche Prüfung nicht wiederholen.
- (3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Während dieser Zeit können die Bewerberinnen und Bewerber Aufzeichnungen machen, die nach der mündlichen Prüfung Bestandteil der Prüfungsakte werden. Die während der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen können im Zweifelsfall zur Notenfindung für die mündliche Prüfung mit herangezogen werden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 10 und höchstens 20 Minuten.
- (5) Ist die Bewerberin oder der Bewerber nicht in der Lage, die ihr oder ihm gestellte Aufgabe zu bewältigen, so entscheidet die Prüfungskommission, ob eine neue Aufgabe zu stellen ist.
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt. Die Prüferin bzw. der Prüfer schlägt dabei die Note für die Prüfungsleistungen vor, über die dann abgestimmt wird. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Kommt eine Einigung über eine gemeinsame Note nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den Einzelentscheidungen der Mitglieder der Prüfungskommission gebildet; dieses wird auf eine ganze Zahl gerundet.

§ 19 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 18 Abs. 6 die Endnote für das Fach festgesetzt. Hierbei sind neben den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auch die Vornoten zu berücksichtigen. In den Fächern, in denen die Bewerberin oder der Bewerber weder mündlich noch schriftlich geprüft worden ist, ist die Vornote die Endnote.
- (2) Die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung errechnet sich aus den Endnoten aller Prüfungsfächer auf eine Stelle hinter dem Komma; es wird nicht gerundet.
- (3) Werden Deutschkenntnisse nicht durch die Feststellungsprüfung, sondern durch ein Zertifikat nach § 12 Abs. 5 nachgewiesen, bleibt das Fach Deutsch bei der Berechnung der Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung unberücksichtigt.
- (4) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erteilt worden ist.
- (5) Ist die Endnote in nur einem Fach - ausgenommen Deutsch - schlechter als „ausreichend“, kann der

Prüfungsausschuss die Prüfung als bestanden erklären, wenn in einem anderen Pflichtfach die Endnote mindestens „gut“ lautet, oder wenn in drei anderen Pflichtfächern die Endnote mindestens „befriedigend“ lautet. Maßgeblich ist dabei die Affinität des nicht-bestandenen Fachs zum angestrebten Studienfach.

- (6) Soweit die in § 11 Abs. 2 genannten Bewerberinnen und Bewerber die Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern bestehen, sind sie im zweiten Semester von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit. Die erzielten Noten gehen als Prüfungsnoten in die Ermittlung der Durchschnittsnote über die Feststellungsprüfung ein. Soweit Bewerberinnen und Bewerber die vorgezogene Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern oder insgesamt nicht bestanden haben, gilt die Prüfung insoweit als nicht abgelegt (Freischuss).

§ 20 Prüfungsniederschrift

- (1) Über die allgemeinen Beratungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- (2) Während der schriftlichen Prüfung führt eine Lehrkraft, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, die Aufsicht. Sie fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, in die aufzunehmen sind:
1. Beginn und Ende der Prüfung,
 2. die Namen der Aufsichtsführenden (mit Angaben der Zeiten, in denen sie die Aufsicht geführt haben),
 3. die Zeit, zu der die Bewerberin bzw. der Bewerber die Arbeiten abgegeben hat,
 4. die Zeit, zu der die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsraum verlassen hat,
 5. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse und
 6. die Sitzordnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Über jede mündliche Prüfung fertigt die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 18 Abs. 1 beauftragte fachkundige Lehrkraft eine Niederschrift an. Sie muss die Namen der prüfenden Lehrkräfte und der Bewerberin oder des Bewerbers, Beginn und Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, denen die Prüfungsaufgaben entnommen sind, Verlauf der Prüfung, Beratungsergebnisse und die erteilte Note enthalten. Aus der Niederschrift muss ferner hervorgehen, in welchem Umfang die Bewerberin oder der Bewerber die gestellten Aufgaben selbstständig lösen konnte. Schriftlich gestellte Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der Protokoll führenden Lehrkraft zu unterschreiben.

§ 21 Zeugnis

- (1) Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2, in dem die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung mit der Verbalnote und der Ziffernote entsprechend § 16 Abs. 1 ausgewiesen werden. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzugeben.
- (2) Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei dem Studienkolleg.
- (4) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der Leiterin bzw. dem Leiter des Studienkollegs

hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird dem Widerspruch von der oder dem Prüfungsvorsitzenden nicht abgeholfen, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

§ 22 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Die Bewerberinnen und Bewerber können binnen 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in ihre korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der Leiterin bzw. des Leiters des Studienkollegs oder einer bzw. eines von ihr bzw. ihm Beauftragten zulässig. Die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht angefertigt werden.

§ 23 Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit

Zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird jede einzelne Bewerberin und jeder einzelne Bewerber gefragt, ob sie bzw. er prüfungsfähig sei. Verneint die Bewerberin oder der Bewerber die Frage, kann die Prüfung nicht stattfinden. Sodann ist unverzüglich eine ärztliche, auf Verlangen der Leiterin bzw. des Leiters des Studienkollegs auch eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, die darüber Auskunft gibt, wann sie oder er voraussichtlich wieder prüfungsfähig sein wird. Die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs bestimmt, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird und lässt die zuständige Lehrkraft ein neues Thema für die Prüfung stellen.

Unterbleibt die Vorlage der ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung nach Abs. 1, wird der entsprechende Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Prüfungsteile, die eine Bewerberin oder ein Bewerber aus Gründen versäumt, die sie oder er zu vertreten hat, sind mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

§ 24 Verfahren bei Täuschungsversuchen

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" gewertet. Der Prüfungsausschuss kann in schweren Fällen den Ausschluss von den weiteren Teilen der Feststellungsprüfung beschließen und die gesamte Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet waren. Die Schwere der Täuschung ist ansonsten anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung des Sachverhaltes und Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der die Aufsicht führenden Lehrkräfte zeitnah.

(2) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ihr oder sein Verhalten die Durchführung von Prüfungsteilen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen oder Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ gewertet. Im Übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

- (3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs innerhalb von drei Jahren seit dem Tag des Bestehens der Feststellungsprüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis wird dann eingezogen.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („ungenügend“) gilt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der nicht bestandenen Feststellungsprüfung abgelegt werden, ansonsten gilt die Feststellungsprüfung als endgültig nicht bestanden. Ein Antrag auf Fristverlängerung kann nur aus besonderen Gründen wie Schwangerschaft, lang andauernder Erkrankung etc. gestellt werden.
- (2) Bei einer Wiederholungsprüfung kann auf eine Prüfung in den Fächern verzichtet werden, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber während der ersten Prüfung mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Wird eine Prüfung wiederholt, gilt die in der Wiederholungsprüfung erzielte Note.
- (3) Zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung besuchen die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel nochmals den Kurs des zweiten Studienkollegsemesters. In diesem Fall werden bei der Bildung der Vornoten für die Wiederholungsprüfung nur die Leistungen aus dem Wiederholungszeitraum berücksichtigt. Legen die Bewerberinnen und Bewerber die Wiederholungsprüfung ab, ohne zuvor den Kurs des zweiten Studienkollegsemesters wiederholt zu haben, gelten in der Wiederholungsprüfung für sie die Regelungen für externe Prüfungen.
- (4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Feststellungsprüfung zum ersten oder zum zweiten Mal nicht bestanden, ist dies allen Studienkollegs entsprechend mitzuteilen.
- (5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 26 Ergänzungsprüfung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktkurses, dem der neugewählte Studiengang zugeordnet ist, wobei bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen angerechnet werden (vgl. Anlage 3).
- (2) Die Ergänzungsprüfung kann in der Regel nur extern abgelegt werden; die Vorschriften der § 11 Abs. 7 und § 17 Abs. 5 gelten sinngemäß.
- (3) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern der Ergänzungsprüfung mindestens die Endnote „ausreichend“ erteilt worden ist. Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 4

ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

- (4) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal und nur innerhalb eines Jahres wiederholt werden; die Vorschriften des § 25 Abs. 1, 2 und 4 gelten sinngemäß.
- (5) Eine bestandene Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 27 Prüfungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Feststellungsprüfung beträgt € 100. Sie ist in § 9 Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23.03.2016, veröffentlicht am 16.04.2016 geregelt. Von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 11 Abs. 6 wird für die Feststellungsprüfung eine Prüfungsgebühr von 500,-- Euro erhoben. Für die Ergänzungsprüfung wird eine Prüfungsgebühr von 100,-- Euro erhoben.

Die Prüfungsgebühr ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils an die zuständige Kasse zu entrichten

- (2) Die Prüfungsgebühr wird abzüglich zehn vom Hundert Verwaltungsgebühr zurückerstattet, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber an der Feststellungsprüfung oder Ergänzungsprüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen kann.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang GoetheUniversität in Kraft.“

Frankfurt am Main, den 24.07.2020

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2) Fächer der Schwerpunktkurse UNTERRICHTSFÄCHER

T	M	W	G
Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Mathematik	Mathematik	Mathematik	Geschichte
Informatik	Physik		Deutsche Literatur oder
Physik	Chemie	Volkswirtschaftslehre	Geographie oder Sozialkunde/Soziologie
Chemie	Biologie	Betriebswirtschaftslehre	
		Geschichte oder Geographie oder Sozialkunde/Soziologie	

Als freiwillige Zusatzfächer können nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten vom Studienkolleg angeboten werden:

T	M	W	G
Informatik	Lateinisch-griechische Wortkunde	Englisch	Statistik für Sozialwissenschaftler
Darstellende Geometrie	Informatik	Statistik	Latein
Techn. Zeichnen	Englisch	Informatik	Englisch
Chemiepraktikum		Betriebswirtschaftslehre	Französisch
Elektrotechnik			Mathematik
Techn. Englisch			

Anlage 2 (zu § 21 Abs. 1) Zeugnis über die Feststellungsprüfung

Zeugnis über die Feststellungsprüfung

Frau/Herr

geb.

am

.....in

(Ort und Land).

besitzt folgende(n) ausländische(n) Bildungsnachweis(e):

Gesamtnote mit der allgemeinen Hochschulreife.*
mit einer fachgebundenen Hochschulreife gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn.*

Sie/Er hat das Studienkolleg für ausländische Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main besucht und*(bei Externenprüfung streichen) sich der Feststellungsprüfung nach

(Kursbezeichnung):

Kurs T (technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge, außer Biologie)

Kurs M (medizinische und biologische Studiengänge)

Kurs W (wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

Kurs G (germanistische, geisteswissenschaftliche und künstlerische

Studiengänge Kurs S (sprachliche Studiengänge ausgenommen

Germanistik))

unterzogen.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

..... : ()

..... : ()

..... : ()

..... : ()

..... : ()

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung mit der Durchschnittsnote (.....) bestanden und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach den in den einzelnen Bundesländern geltenden landesrechtlichen Regelungen nachgewiesen. Die Gesamtdurchschnittsnote aus der Gesamtnote des ausländischen Vorbildungsnachweises und der Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung beträgt (.....). Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem oben näher bezeichneten ausländischen Vorbildungsnachweis.

Frankfurt am Main, den

(Name und Amtsbezeichnung)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

(Dienstsiegel)

Dieser Feststellungsprüfung lag die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom (StAnz. S.) zu Grunde.

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 (zu § 26 Abs. 1) Fächer der Ergänzungsprüfung

Fächer der Ergänzungsprüfung

EP für	G	M	T	W
G		Geschichte Deutsche Literatur oder Geographie oder Soziologie	Geschichte Deutsche Literatur oder Geographie oder Soziologie	Geschichte Deutsche Literatur
M	Mathematik Physik Chemie Biologie		Biologie	Physik Chemie Biologie
T	Mathematik Physik Chemie Inform atik	Geometrie Informatik		Geometrie Physik Chemie Informati k
W	Mathematik Volkswirtschafts- lehre Betriebswirt- schaftslehre	Volkswirtschaftslehre Betriebswirt- schaftslehre Geographie oder Soziologie	Volkswirtschaftslehre Betriebswirt- schaftslehre Geographie oder Soziologie	

– Anlage 4 (zu § 26 Abs. 3) Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

Zeugnis
über die Ergänzungsprüfung

Frau/Herr

.....
geb. amin
.....
(Ort und Land)

besitzt folgende(n) ausländische(n) Bildungsnachweis(e):
.....
.....

mit der allgemeinen Hochschulreife.*
mit einer fachgebundenen Hochschulreife gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn.*

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg in am
.....
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses

.....
(Kursbezeichnung)
bestanden und sich am Studienkolleg für ausländische Studierende der Johann Wolfgang Goethe-
Universität in Frankfurt am Main der Ergänzungsprüfung nach

.....
(Kursbezeichnung)
unterzogen.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:

..... : ()
..... : ()
..... : ()
..... : ()

Sie/Er hat die Ergänzungsprüfung (in Verbindung mit den relevanten Fächern aus der Feststellungsprüfung) mit der Durchschnittsnote (.....) bestanden und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland auch in den Studiengängen nachgewiesen, die nach den einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen dem dem Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Die Gesamtdurchschnittsnote aus der Gesamtnote des ausländischen Vorbildungsnachweises und der Durchschnittsnote der Ergänzungsprüfung beträgt (.....).
Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Zeugnis über die Feststellungsprüfung sowie dem oben näher bezeichneten ausländischen Vorbildungsnachweis.

Frankfurt am Main, den
(Name und Amtsbezeichnung)
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

(Dienstsiegel)

Dieser Ergänzungsprüfung lag die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom (StAnz. S.) zu Grunde

*Nichtzutreffendes streichen

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.